

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2002, beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-
Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit-Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz), LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Sozialwesens“ die Wortfolge „sowie des Landeskrankenanstaltenwesens“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „beiden“ ersetzt durch das Wort „drei“. Nach dem Wort „Sozialbereich“ wird die Wortfolge „sowie für die Führung und den Betrieb aller Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding)“ eingefügt.
3. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Aufgabenbereich des Fonds erstreckt sich für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) auf alle Landeskrankenanstalten. Das Land Niederösterreich bleibt Rechtsträger der Landeskrankenanstalten im Sinne des NÖ KAG 1974, LGBl. 9440. Das Dienstverhältnis der Bediensteten in den Landeskrankenanstalten zum Land Niederösterreich bleibt ebenfalls unberührt. Der Fonds ist verpflichtet, in diesem Bereich folgende Aufgaben im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Niederösterreich wahrzunehmen:

1. Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten nach den Grundsätzen sorgfältiger, kaufmännischer Geschäftsführung mit dem Ziel eines optimalen Betriebsergebnisses;

2. Aufrechterhaltung eines modernen medizinischen Standards und einer optimalen Pflege für alle Patienten in den Landeskrankenanstalten;
3. gemeinsame Steuerung der Betriebsführung mehrerer Landeskrankenanstalten zur Optimierung des Betriebs;
4. allgemeine Organisation des Betriebes der Landeskrankenanstalten und Schaffung moderner Strukturen;
5. Abschluss aller für den Betriebsablauf in den Landeskrankenanstalten notwendiger Verträge, soweit dadurch nicht Aufgaben der Rechtsträgerschaft betroffen sind;
6. Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die für den Betrieb der Landeskrankenanstalten notwendig und zweckmäßig sind.“

4. In § 3 erhalten die Abs. 3, 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 4, 5 und 6. § 3 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) aus:

1. Mitteln des Landes Niederösterreich;
2. Vermögenserträgen.“

5. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort „Reform“ durch das Wort „Neustrukturierung“ ersetzt; die Wortfolge „für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. Nr. ...“ wird durch die Wortfolge „, LGBl. 0813“ ersetzt.

6. Im § 7 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Fondsversammlung ist nicht für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zuständig. Diese Angelegenheiten werden ausschließlich vom Ständigen Ausschuss besorgt.“

7. Im § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) wechselt die Vorsitzführung monatlich zwischen dem für Finanzen zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung und dem für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung.“

8. Im § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern ein Beschluss im Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Land Niederösterreich haben kann, ist für einen solchen Beschluss die Mehrheit der Mitglieder der NÖ Landesregierung erforderlich.“

9. Im § 8 Abs. 7 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wortfolge „und der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, oder ein von diesem namhaft gemachter Vertreter,“ eingefügt.

10. Im § 8 werden folgende Abs. 8 und Abs. 9 angefügt:

„(8) Für den Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) wird eine Arbeitsgruppe des Ständigen Ausschusses eingerichtet, die sich aus dem für Finanzen und dem für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung, sowie zwei vom Ständigen Ausschuss aus dem Kreis der in Abs. 2 erster Satz genannten Personen zu bestellenden Mitgliedern zusammensetzt. § 6 Abs. 3 und Abs. 11 gelten sinngemäß. Den Vorsitz führt das gemäß Abs. 3 im Ständigen Ausschuss vorsitzführende Mitglied der NÖ Landesregierung. Die Entscheidungen der Arbeitsgruppe bedürfen der Einstimmigkeit.

(9) Der Arbeitsgruppe gemäß Abs. 8 können vom Ständigen Ausschuss

grundsätzliche Entscheidungen im Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zur Vorberatung zugewiesen werden. Der Arbeitsgruppe obliegt jedenfalls die Vorberatung aller Entscheidungen über Standorte von Landeskrankenanstalten und wesentliche Strukturänderungen in Abteilungen einzelner Landeskrankenanstalten vor deren Behandlung im Ständigen Ausschuss. Nach Entscheidungen der Arbeitsgruppe ist die Angelegenheit unverzüglich dem Ständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.“

11. In § 9 entfällt die Bezeichnung als Abs. 1. Die Z. 8 und 9 erhalten die Bezeichnung Z. 9 und 10. § 9 Z. 8 (neu) lautet:

„8. alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding), insbesondere auch die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Erteilung von Anweisungen an die Geschäftsführung in diesem Aufgabenbereich, unter Ausschluss der Zuständigkeit der Fondsversammlung;“

12. § 10 lautet:

„§ 10
Geschäftsführung

(1) Die Fondsversammlung hat einen Geschäftsführer für den Bereich Gesundheit und einen Geschäftsführer für den Bereich Soziales zu bestellen. Die Landesregierung hat zwei Geschäftsführer für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zu bestellen. Die Geschäftsführer sind für ihren Bereich jeweils hauptverantwortlich. Anlässlich der Bestellung der Geschäftsführer ist überdies deren sonstiger Aufgabenbereich festzulegen.

(2) Die beiden Geschäftsführer im Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) sind jeweils allein

vertretungsbefugt. Die näheren Regelungen über die interne Geschäftsführung sind in der vom Ständigen Ausschuss zu erlassenden Geschäftsverteilung zu treffen. In der Geschäftsordnung ist insbesondere auch zu regeln, welche Maßnahmen der Geschäftsführung in diesem Aufgabenbereich nur mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses erfolgen dürfen.

- (3) Die Abberufung der Geschäftsführer für den Bereich Gesundheit und für den Bereich Soziales hat gleichfalls durch die Fondsversammlung zu erfolgen; dabei ist allenfalls die Aufgabenteilung neu festzulegen. Die Abberufung der Geschäftsführer für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) erfolgt ebenso durch die Landesregierung.
- (4) Die Geschäftsführer haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der Fondsversammlung und des Ständigen Ausschusses zu besorgen. Die laufenden Geschäfte, die aus der Besorgung dieser Beschlüsse erforderlich sind, sind eigenverantwortlich und selbständig durchzuführen.
- (5) Die Geschäftsführer für den Bereich Gesundheit und den Bereich Soziales haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres der Fondsversammlung im Wege über den Ständigen Ausschuss über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten. Die Geschäftsführer für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) haben diesen Bericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres direkt an den Ständigen Ausschuss zu erstatten.
- (6) In der Durchführung von Aufgaben, die sowohl den Gesundheits- als auch den damit verknüpften Sozialbereich sowie den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) wesentlich betreffen, oder die allenfalls nicht in der Aufgabenteilung berücksichtigt wurden, ist zwischen den Geschäftsführern Übereinstimmung zu erzielen. Im Falle der Uneinigkeit ist diese Angelegenheit dem Ständigen Ausschuss vorzulegen.“

13. In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Geschäftsführung im Bereich Führung und Betrieb der Krankenanstalten (Landesklinikenholding) obliegt

1. die Führung und der Betrieb der Landeskrankenanstalten gegen Kostenersatz durch das Land Niederösterreich und
2. die Kooperation und die Beauftragung Dritter, die unter der Verantwortung des Fonds teilweise oder zur Gänze die Betriebsführung besorgen, sofern dies im Einzelfall zweckmäßig ist,

nach Maßgabe der ihr in der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses übertragenen Aufgaben.“

14. Die Überschrift des § 12 lautet: „Fondsbeirat und Regionaler Fondsbeirat“

15. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „wird“ die Wortfolge „für den Bereich Gesundheit und für den Bereich Soziales“ und nach dem Wort „Fondsbeirat“ die Wortfolge „und für den Bereich Führung und Betrieb von Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) für fünf Regionen im Land Niederösterreich (Weinviertel, Waldviertel, Mostviertel, Niederösterreich-Mitte, Niederösterreich–Süd) jeweils ein Regionaler Fondsbeirat“ eingefügt.

16. Im § 12 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4. § 12 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Der Regionale Fondsbeirat setzt sich jeweils zusammen aus einem Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Standortgemeinde der Landeskrankenanstalten in der jeweiligen Region und den zuständigen Geschäftsführern des Fonds oder den von diesen allenfalls bestellten Vertretern.“

17. In § 12 Abs. 4 (neu) wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „für den Fondsbeirat“ eingefügt.

18. Im § 12 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Vorsitzenden und die Vorsitzenden-Stellvertreter der Regionalen Fondsbeiräte werden von der Landesregierung bestellt.

(6) Die Regionalen Fondsbeiräte sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 und 8 bis 10 sind für die Regionalen Fondsbeiräte sinngemäß anzuwenden.“

19. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat Beschlüsse der Fondsversammlung und für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) des Ständigen Ausschusses, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, aufzuheben und zur neuerlichen Beschlussfassung an die Fondsversammlung oder, soweit dieser für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zuständig ist, an den Ständigen Ausschuss zurückzuverweisen. Wenn eine neuerliche Beschlussfassung durch die Fondsversammlung, oder für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) den Ständigen Ausschuss, aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig möglich ist, hat die Landesregierung die entsprechenden Beschlüsse selbst zu fassen und der Fondsversammlung oder, soweit dieser für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zuständig ist, dem Ständigen Ausschuss mitzuteilen.“

20. Im § 13 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. Die Abs. 3 und 4 (neu) lauten:

- “(3) Die Organe des Fonds haben der Landesregierung vierteljährlich über den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) Bericht zu erstatten.
- (4) Die Landesregierung kann jederzeit dem Ständigen Ausschuss, soweit dieser für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) zuständig ist, und den für den Bereich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten (Landesklinikenholding) bestellten Geschäftsführern Anweisungen geben. Diese Anweisungen sind von diesen Geschäftsführern und vom Ständigen Ausschuss zu befolgen.“

Artikel II Übergangsbestimmung

Die Führung und der Betrieb der Landeskrankenanstalten obliegt dem NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds ab 1. Juli 2004.